



## Merkblatt für Beschäftigte - Gemeinsam vor Infektionen schützen 8/2023

### Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In den §§ 35 und 43 hat der Gesetzgeber den Arbeitgeber verpflichtet, seine Beschäftigten alle zwei Jahre über die Inhalte des Infektionsschutzgesetzes zu informieren. Die Unterweisung muss protokolliert werden und ist drei Jahre aufzubewahren. Dies gilt für:

- Das Personal in Gemeinschaftseinrichtungen, das regelmäßig Kontakt mit den dort betreuten Kindern und Jugendlichen hat, vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in mindestens zweijährigem Turnus gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz
- Das Personal, das regelmäßig Säuglings - und Kleinkindernahrung zubereitet, als Nahrung reicht oder mit Lebensmitteln, die in § 42 (2) aufgeführt sind, direkt in Berührung kommt, alle 2 Jahre gemäß § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz

Ausgenommen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die **erstmalig eine Tätigkeit bei der Lebensmittelzubereitung oder Lebensmittelausgabe** aufnehmen werden. Diese benötigen eine **Bescheinigung vom jeweils zuständigen Gesundheitsamt**, das sie über Tätigkeitsverbote im Krankheitsfall belehrt hat. Anschließend gilt jedoch die Unterweisungspflicht des Arbeitgebers oder Dienstherrn in zweijährigem Turnus.

### Gesetzliche Besuchsverbote und Mitteilungspflicht – (bitte beachten Sie die umseitigen Tabellen):

Das Gesetz bestimmt, dass Sie, wenn Sie an den in **Tabelle 1** angeführten **Krankheiten erkrankt** sind **oder** dessen **verdächtig** sind **oder** wenn Sie **verlaust** sind, in der Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen **keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben dürfen**, bei denen Sie Kontakt mit den dort Betreuten haben, **bis** eine **Weiterverbreitung** der Krankheit oder der Verlaustung durch Sie **nicht mehr zu befürchten** ist.

Zu Ihrer Sicherheit und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bitten wir Sie deshalb, den **Rat eines Arztes** in Anspruch zu nehmen, wenn Sie Symptome feststellen, die auf eine der genannten Erkrankungen hinweisen. Die Schule darf erst dann wieder besucht werden, wenn **keine Ansteckungsgefahr** mehr besteht. **Ob ein Attest** des behandelnden Arztes **zur Wiederzulassung erforderlich** ist, **entnehmen** Sie bitte der **Übersicht zu Tabelle 1**.

Falls eine der o.g. Diagnosen gestellt wurden, sind Sie **verpflichtet, unverzüglich die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen und die Diagnose mitzuteilen**, damit in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung z.B. durch Tröpfchen beim Reden schon möglich ist bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Diese bedeutet, dass Sie andere bereits angesteckt haben können, wenn bei Ihnen die ersten Krankheitssymptome auftreten. In einem solchen Fall kann es notwendig werden, das übrige Betreuungspersonal sowie die Eltern der Kinder und Jugendlichen anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit zu informieren.

Manchmal nimmt man **Erreger** nur auf, **ohne zu erkranken**. (s. **Tabelle 2**) oder Erreger werden nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Auch dann besteht Ansteckungsgefahr für die Betreuten oder für das Personal. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass „**Ausscheider**“ von u.a. Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-Bakterien **nur mit Genehmigung durch das Gesundheitsamt** die Einrichtung wieder besuchen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet (s. **Tabelle 3**) können Sie oder weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und andere gefährden, ohne selbst erkrankt zu sein. In diesem Fall sollten Sie **mit Ihrem Arzt oder dem Gesundheitsamt** klären, ob Sie weiter mit Kontakt zu den Betreuten tätig sein dürfen.

### Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen die/der Beschäftigte die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Pest
Diphtherie	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Scabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
Paratyphus	Verlausauna
	Röteln (07/2017)

### Übersicht zu Tabelle 1

#### Wiederzulassung\* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich		
	Wiederzulassung erfolgt nach	Wiederzulassung erfolgt nach	Wiederzulassung erfolgt nach
<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Scabies (Krätze)</li> <li>◆ Impetigo (ansteckende Borkenflechte)</li> <li>◆ Tuberkulose</li> <li>◆ Diphtherie</li> <li>◆ EHEC ** – Enteritis</li> <li>◆ Shigellose</li> <li>◆ Cholera</li> <li>◆ Typhus</li> <li>◆ Paratyphus</li> <li>◆ Polio</li> <li>◆ Pest</li> <li>◆ VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)</li> </ul>	<p><i>Intervall nach Krankheitsbeginn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ <b>Hepatitis A</b></li> <li>7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome</li> <li>◆ <b>Masern</b></li> <li>5 Tage nach Auftreten des Ausschlags</li> <li>◆ <b>Mumps</b></li> <li>9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse</li> <li>◆ <b>Windpocken</b></li> <li>7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen</li> </ul>	<p><i>Intervall nach Beginn einer legitimen durchgeführten Antibiotikabehandlung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ <b>Keuchhusten</b></li> <li>5 Tage</li> <li>◆ <b>Scharlach, Streptokokkenangina</b></li> <li>24 Stunden</li> <li>◆ <b>Kopflausbefall</b></li> <li>Nach medizinischer Kopfwäsche</li> </ul>	<p><i>Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ <b>Akute Gastroenteritis</b></li> <li>2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls</li> <li>◆ <b>Meningitis</b></li> <li>Nach Abklingen der Symptome</li> </ul>
		<p>*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist</p> <p>**) <u>Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli</u>-Bakterien</p>	

### Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege oder im Stuhl eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Gemeinschaftseinrichtung erforderlich ist:

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

### Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft die/der Beschäftigte die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
Röteln (7/2017)	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
	Windpocken (07/2017)

Dieses Merkblatt wurde in Anlehnung an den Infektionsschutzgesetz (IfSG) -Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen (Ausgabe 2013) des Hessischen Sozialministeriums erstellt-

# Adolf-Reichwein-Schule Limburg/Lahn

Berufliche Schule des Landkreises Limburg-Weilburg



**Bitte geben Sie nur diese Erklärung im Geschäftszimmer ab.**

**Das Merkblatt bitte aufbewahren.**

## **Erklärung des/der Beschäftigten der Gemeinschaftseinrichtung**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Geboren am \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl/Ort \_\_\_\_\_

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz aufgeklärt wurde.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die für ein Tätigkeitsverbot nach § 34 IfSG sprechen. Treten vor, bei oder nach der Aufnahme der Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 34 IfSG auf, bin ich verpflichtet, diese unverzüglich meinem Arbeitgeber mitzuteilen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_